



Zeit bleibt wertvoll

Statuten der Genossenschaft KISS Knonauer Amt

Inhalt

I. Firma, Gesellschaftsform, Sitz	1
II. Zweck und Aufgaben.....	1
III. Anteilscheine, Vermögen.....	2
IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten.....	2
V. Organisation.....	3
VI. Rechnungswesen, Bekanntmachung, Auflösung und Liquidation	5

I. Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Art. 1

Unter der Firma «Genossenschaft KISS Knonauer Amt» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 829 - 920 des Obligationenrechts für die Schaffung und Verwaltung von Zeitgutschriften als vierte, non-monetäre Vorsorgesäule.

Art. 2

Die Genossenschaft KISS Knonauer Amt, nachfolgend «KISS Knonauer Amt» genannt, ist eine Genossenschaft mit Sitz in Affoltern a. Albis.

Art. 3

KISS Knonauer Amt ist Vertragspartnerin der Fondation KISS, Zug und anerkennt ihre geltenden Grundsätze und Zielsetzungen. Zudem kann eine weitergehende Zusammenarbeit durch Verträge und Vereinbarungen geregelt werden.

KISS Knonauer Amt versteht sich als gemeinnützige Institution und ist politisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt keinerlei Erwerbs- und Selbsthifezwecke.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 4

KISS Knonauer Amt bezweckt die Verbreitung von Zeitgutschriften für die Unterstützung und Begleitung in Freiwilligenarbeit (Nachbarschaftshilfe). Als vierte, non-monetäre Vorsorgesäule kann KISS Knonauer Amt finanzielle, politische, zivilgesellschaftliche und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen.

Art. 5

KISS Knonauer Amt bezweckt für das Knonauer Amt:

- a. die aktive vorübergehende Unterstützung von Personen in einer aussergewöhnlichen Lebenssituation im Sinne der freiwilligen Nachbarschaftshilfe
- b. die Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Älterwerdens und Alterns
- c. die Förderung einer guten sozialen Vernetzung im Knonauer Amt und die gegenseitige generationenübergreifende Unterstützung ihrer Mitglieder
- d. die Unterstützung eines non-monetären Vorsorgeangebotes, um zur Sicherheit im Alter beizutragen
- e. die im Knonauer Amt bestehenden Unterstützungsangebote zu ergänzen und mit den entsprechenden Organisationen zusammenzuarbeiten.

Art. 6

KISS Knonauer Amt erbringt diese Leistungen, indem sie:

- a. eine Organisation aufbaut und betreibt, welche das KISS-System der Nachbarschaftshilfe gegen Zeitgutschriften bekannt macht und die Umsetzung in die Praxis fördert und begleitet
- b. Synergien innerhalb der bei KISS angeschlossenen Genossenschaften nutzt und fördert
- c. bereit ist, ihre Tätigkeit mit anderen Organisationen der Region abzusprechen bzw. zu koordinieren.

III. Anteilscheine, Vermögen

Art. 7

- a. KISS Knonauer Amt gibt Anteilscheine aus mit einem Nennwert von CHF 100.--. Diese dienen als Nachweis der Mitgliedschaft und können weder übertragen noch verpfändet werden. Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Anteilschein.
- b. KISS Knonauer Amt gibt Kollektivanteilscheine mit einem festzulegenden Nennwert pro Organisation aus. Modalitäten wie Dienstleistungen, Mitgliederbeiträge und Anrechnung von Zeitgutschriften werden in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.
- c. Diese Anteilscheine sind unverzinslich und müssen nach Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.
- d. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter/innen ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 8

Mitglied von KISS Knonauer Amt kann jede natürliche und oder juristische Person aus den Gemeinden des Knonauer Amts werden, welche die Betreuungsarbeit gemäss KISS-Grundsätzen ideell unterstützt und einen Anteilschein erwirbt. Natürliche Personen können als Gebende Arbeit leisten und / oder als Nehmende Dienstleistungen von KISS Knonauer Amt beziehen. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Eine Kollektivmitgliedschaft kann auch von Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, welche sich zum Zweck von KISS Knonauer Amt bekennen.

- a. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Aufnahmebeschluss des Vorstandes, der erfolgen kann, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person bzw. der Körperschaft vorliegt.
- b. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt einen Monat, jeweils auf Monatsende. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Das ausscheidende Mitglied, oder bei Tod dessen Erben, hat Anspruch auf die Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheins. Dem/der Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung offen.
- c. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in das Gebiet einer anderen KISS Genossenschaft, können die Verwaltungen der beteiligten Genossenschaften die Umteilung des Mitgliedes aufgrund seiner ursprünglichen Beitrittserklärung vornehmen. Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Die Daten

des Mitgliederregisters unterstehen den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes. Die Verwaltung trifft alle Massnahmen, die sie zum Schutz dieser Daten als notwendig erachtet.

Art. 9

- a. Die Mitglieder der Genossenschaft KISS Knonauer Amt haben das Recht, Zeitgutschriften für die Begleitung und Betreuung von anderen KISS Mitgliedern anzusammeln.
- b. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Gewichtung und Anrechnung der Zeitgutschriften. Allfällige Änderungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- c. Das Genossenschaftsvermögen haftet nicht für den Gegenwert dieser Zeitgutschriften.

Art. 10

Die Mitglieder von KISS Knonauer Amt sind verpflichtet:

- a. den vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen,
- b. die Statuten, Grundsätze und Beschlüsse der Genossenschaftsorgane einzuhalten und zu fördern,
- c. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte,
- d. durch Verträglichkeit und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in KISS Knonauer Amt zu fördern,
- e. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen können, dem Vorstand zu melden,
- f. sich nach Möglichkeit bei Eignung für ein Amt oder eine Aufgabe für KISS Knonauer Amt zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einer Vereinbarung festgelegt.

V. Organisation

Art. 11

Die Organe der Genossenschaft KISS Knonauer Amt sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle,
- d. die Rekurskommission.

Art. 12 Die Generalversammlung

a. Die Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Durchführung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird,
2. wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird,
3. wenn sie von der Rekurskommission beantragt wird,
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen wurde.

In den Fällen 2 - 4 hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive gemäss der entsprechenden Beschlussfassung der Generalversammlung die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Fall 1.

b. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand resp. einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ernennt die erforderliche Anzahl Stimmezähler/innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

c. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung des Vorstandes,
 2. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder: Ernennung des Präsidiums und des Vorstands,
 3. Wahl der Revisionsstelle,
 4. Abänderung und Ergänzung der Statuten,
 5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen,
 6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren.
- d. Anträge an die Generalversammlung
Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Das Datum der Generalversammlung wird termingerecht kommuniziert.
- e. Stimmrecht
In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein mündiges Familienmitglied mit Wohnadresse in der Region der Genossenschaft vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein zusätzliches Mitglied vertreten.
- f. Wahl und Abstimmungen
Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.
Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin. In der Abstimmung über Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

Art. 13 Vorstand

- a. Wahl und Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, sie sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.
- b. Aufgaben und Befugnisse
In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Leitung von KISS Knonauer Amt, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und sonstigen Verantwortlichen im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton Zürich fest. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- c. Beschlussfassung
Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.
- d. Zeichnungsberechtigung
Der Vorstand bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche nebst dem/der Präsident/in und Vizepräsident/in Unterschriften führen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für KISS Knonauer Amt führen der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in zu zweien unter sich oder je mit weiteren vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 14 Die Revisionsstelle

a. Wahl, Unabhängigkeit und Amtsdauer

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor / eine zugelassene Revisorin oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5.1 f. RAG) zu wählen. Ein/e Mitarbeiter/in der öffentlichen Hand kann als Revisionsstelle gewählt werden, wenn er/sie die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllt.

b. Unabhängigkeit

Der gewählten Revisionsstelle ist es untersagt, bei der Buchführung mitzuwirken und andere Dienstleistungen für KISS Knonauer Amt zu erbringen.

c. Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

d. Aufgaben

1. Prüfung

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Prüfungsbericht

Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

3. Einsichtsrecht

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

4. Meldepflicht

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit dem Vorstand mitzuteilen.

5. Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 15 Die Rekurskommission

a. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der Genossenschafter/innen und bestimmt deren Vorsitz. Vorstandmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

b. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung der Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern ergeben und die der Vorstand nicht beilegen kann. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von den Genossenschaftern angerufen werden. Die Entscheide in diesen Fällen sind endgültig.

VI. Rechnungswesen, Bekanntmachung, Auflösung und Liquidation

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft KISS Knonauer Amt ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Eintrag im Handelsregister

Die Genossenschaft KISS Knonauer Amt wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 18 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder von KISS Knonauer Amt erfolgen schriftlich. E-Mail Verkehr gilt als Schriftlichkeit. Zudem werden dienliche Hinweise wie Veranstaltungskalender, Datum der Generalversammlung etc. auf der Website publiziert. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 19 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft KISS Knonauer Amt kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Art. 20 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die allfällig verbleibenden Mittel werden einer Organisation mit ähnlichem Zweck vergeben.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. September 2020 genehmigt und ersetzen die Gründungsstatuten vom 22. November 2018.

Affoltern am Albis, 16. September 2020

Genossenschaft KISS Knonauer Amt

Marianne Zimmerli Abrach
Präsidentin

Manuela Gretsch
Aktuarin